

Taxordnung 2023

Alterswohnheim Bodenmatt Malters



Betreuung und Pflege Malters AG
Hellbühlstrasse 16
6102 Malters

Inhalt

1. Administration.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Aufbau	3
3.1. Aufbau der Taxe	3
3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten	3
4. Taxen	4
4.1. Aufenthaltstaxe	4
4.2. Pflorgetaxe	5
4.3. Individuelle Verrechnungen	6
5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen	7
5.1. Abgrenzungen	7
5.2. Allgemeine Hinweise	7
5.3. Weitere Beiträge	8
5.4. Formales	8

1. Administration

- ZSR NR W 7010.03
- MwSt. Nr. CHE-138.688.126
- Bank-Konto IBAN CH63 0028 8288 8110 5091 0
- Website www.bodenmatt-malters.ch

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Betreuung und Pflege Malters AG und wurde vom Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG im Oktober 2022 genehmigt. Sie tritt ab dem 1. Januar 2023 in Kraft, ersetzt alle anderen Taxordnungen und ergänzt die bestehenden Pensionsverträge.

3. Aufbau

3.1. Aufbau der Taxe

- Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist das Einbettzimmer mit WC, Dusche und Balkon.

3.2. Zusammensetzung der Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich aus folgenden Taxelementen zusammen:

- Aufenthaltstaxe (4.1.)
- Pflorgetaxe nach KLV (4.2.)
- Individuelle Verrechnungen (4.3.)

4. Taxen

4.1. Aufenthaltstaxe

Bezeichnung		Basispreis
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Einzelzimmer	pro Tag	CHF 176.50
Aufenthaltstaxe / Zimmerpreis Doppelzimmer	pro Tag	CHF 161.00
Betreuungszuschlag Kleingruppe oder Dementen-Wohngruppe	pro Tag	CHF 30.00
Aufenthaltstaxe Tagespension Ohne Hauptmahlzeiten		CHF 120.00
Aufenthaltstaxe Halbtagespension Ohne Hauptmahlzeiten		CHF 60.00
Zuschlag zur Aufenthaltstaxe bei Kurzaufenthalt (Ferienbett/Notbett)	pro Tag	CHF 42.00
Zimmerreservationstaxe EZ / DZ	pro Tag	CHF 161.50 / CHF 146.00
Reservationstaxe ab dem 8. Tag bei Spital- / Ferienaufenthalt für EZ / DZ	pro Tag	CHF 166.50 / CHF 151.00
Obligatorische Privathaftpflicht- & Hausratversicherung ¹	pro Monat	CHF 6.00

Die Zimmerreservationstaxe wird dem Bewohner/der Bewohnerin in Rechnung gestellt:

- Für die vereinbarte Zimmerreservation bis zum definitiven Vertragsabschluss.
- Ab Vertragsbeginn bis zum definitiven Einzug.
- Wenn der Eintritt/Austritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers.
- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Eintrittstage werden als ganze Tage verrechnet.

Ferienabwesenheiten und Spitalaufenthalte

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Kosten der Aufenthalts- und der Pflegekosten verrechnet.
- Übrige Tage: ab dem 8. Abwesenheitstag wird die Aufenthalts- auf die Reservationstaxe reduziert.

Todesfall

- Im Todesfall wird für weitere 7 Tage die Aufenthaltstaxe verrechnet. Wenn die Zimmerräumung länger als 7 Tage dauert, für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme die Reservationstaxe.

¹ Im Schadenfall hat die Bewohnerin oder der Bewohner den Selbstbehalt zu übernehmen (Privathaftpflicht: CHF 200 und Hausratversicherung: CHF 500)

4.2. Pflorgetaxe

Bezeichnung	Pflegestufe ²	Total	Bewohner ³	Versicherer ⁴	Gemeinde ⁵
Pfleggetaxe KLV	1	CHF 20.20	CHF 10.00	CHF 9.60	CHF 0.60
Pfleggetaxe KLV	2	CHF 44.50	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 2.30
Pfleggetaxe KLV	3	CHF 73.70	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 21.90
Pfleggetaxe KLV	4	CHF 102.90	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 41.50
Pfleggetaxe KLV	5	CHF 132.10	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 61.10
Pfleggetaxe KLV	6	CHF 163.30	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 82.70
Pfleggetaxe KLV	7	CHF 192.50	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 102.30
Pfleggetaxe KLV	8	CHF 215.50	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 115.70
Pfleggetaxe KLV	9	CHF 232.50	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 123.10
Pfleggetaxe KLV	10	CHF 259.50	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 140.50
Pfleggetaxe KLV	11	CHF 286.30	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 157.70
Pfleggetaxe KLV	12	CHF 310.20	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 172.00

² Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

³ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

⁴ Diese Beiträge sind in der KLV 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt

⁵ Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände Curaviva und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik)

4.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Eintrittsleistungen Administration bei Fest- oder Ferienaufenthalt	Pauschale	CHF 250.00
Depot bei Festeintritt Der Betrag ist bei Eintritt zu hinterlegen		CHF 5'000.00
Depot bei Ferienaufenthalt von mindestens 14 Tagen Der Betrag ist bei Eintritt zu leisten		CHF 2'000.00
Austrittsleistungen Administration bei Austritt oder Todesfall	Pauschale	CHF 350.00
Endreinigung bei Austritt oder Todesfall EZ / DZ	Pauschale	CHF 250.00 / 150.00
Telefonanschluss inkl. Telefongebühren für Anrufe innerhalb der Schweiz auf normales Fest- und Mobiles Netz, ohne Internet/Datenroaming	pro Monat	CHF 30.00
Übrige Telefntaxen (Ausland/Dienstnummern)	nach Aufwand	
Gebühr Kabelfernseher	Monat	CHF 19.00
Bei Eintritt Beschriftungspauschale inkl. Namenetiketten (Kleider, Postfach etc.)	Pauschale	CHF 150.00
Nachträgliche Beschriftungen einzelner Kleidungsstücke	Pro Stück	CHF 1.50
Näh- und Flickarbeiten plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Begleitungen ausser Haus	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Cafeteria, Kioskartikel und Pflegeprodukte	nach Aufwand	
Coiffeur, Podologie und kosmetische Fusspflege im Haus	nach Aufwand	gemäss separater Preisliste
Bodenmatt-Fahrdienst ⁶ Km-Entschädigung (mindestens CHF 8.00)	nach Aufwand nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde CHF 0.85/km
Scooter-Parkplatz im Innenhof (nach Verfügbarkeit)	pro Kalenderjahr	CHF 300.00
Dienstleistungen / Arbeiten durch die Mitarbeiter plus Material	nach Aufwand	CHF 70.00/Stunde
Miete Mobiliar pauschal (Tisch, Stühle, TV, TV-Möbel)	Pro Woche	CHF 20.00
Vorschüsse (Taschengeld)		effektive Bezüge

⁶ Als erweitertes Angebot kann das Rollstuhllauto für Ausfahrten mit Bewohnenden der Betreuung und Pflege Malters AG sowie der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg gemietet werden.

5. Weitere Regelungen und Taxgrundlagen

5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners. Sie können durch Einreichung der Originalrechnung beim Krankenversicherer mehrheitlich geltend gemacht werden.
- Mittel und Gegenstände werden nach Verbrauch gemäss KLV der Krankenkasse oder dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung) sowie allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten gemäss Wochenprogramm.
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch mit LSV (Lastschriftverfahren) monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf ein Monatsende, bei Ferienzimmern 2 Wochen.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltstaxen werden um die Pflorgetaxen KLV (Bewohner, Versicherer und Gemeinde) gekürzt und mindestens 7 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus ist diese Taxe fällig bis zu einer definitiven Räumung und Rückgabe des Zimmers. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand belastet.

5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Zentrumsleitung Alterswohnheim Bodenmatt.
- Die Taxe wird bei Einzug festgelegt. Die Einstufung in den BESA-Grad wird bei signifikanten Veränderung, sonst alle 6 Monate, mittels Beobachtungsphase überprüft und angepasst.
- Die Pflegefachpersonen sind den Bewohnern bei der Anmeldung für Hilfenentschädigung (HE) behilflich und vermitteln die nötigen Informationen.
- Wir empfehlen das Ausfüllen einer Patientenverfügung.

5.3. Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis ⁷
Leichte Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 245.00
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 613.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	CHF 980.00

5.4. Formales

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 1.1.2011 in Kraft getreten ist.
- Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände Curaviva der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

Malters, Oktober 2022

Verwaltungsrat der Betreuung und Pflege Malters AG



Peter Arnold
Verwaltungsratspräsident




Martin Birri
Vizepräsident des Verwaltungsrates

Geschäftsführung und Zentrumsleitung



Daniela Krienbühl
Geschäftsführerin



Simone Kopp
Leiterin Pflege und Betreuung
Stv. Zentrumsleiterin AWH Bodenmatt

⁷ gemäss Merkblatt "AHV / IV – Änderungen auf 1. Januar 2023» vom November 2022